

**ALLGEMEINE ABNAHMEBEDINGUNGEN
DER FIRMA
ALTFETTENTSORGUNG UND –RECYCLING LESCH GMBH & Co. KG
ÄUßERE NÜRNBERGER STR. 1, 91177 THALMÄSSING
-im Folgenden Auftragnehmer genannt-**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Allgemeinen Abnahmebedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, soweit nicht individuelle schriftliche Absprachen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffen sind, die diesen Allgemeinen Abnahmebedingungen vorgehen.
- (2) Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen zu uns auf die Verwendung eigener Geschäftsbedingungen insbesondere Lieferbedingungen oder ähnlichem, gleich wie diese lauten. Auch etwaig vorformulierte Ausschlüsse in Rahmenbedingungen, Rahmenverträgen, Lieferverträgen oder ähnlichen, die zur Unanwendbarkeit unserer Abnahmebedingungen führen würden, werden hiermit einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien ausgeschlossen.

**§ 2
Zahlungen**

- (1) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die vereinbarten Preise gelten für die in der Abnahmevereinbarung bezeichneten Leistungen des Abnehmers. Zusatzleistungen, die nicht von der Abnahmevereinbarung umfasst sind, können vom Abnehmer separat in Rechnung gestellt werden.

**§ 3
Preisanpassungen**

- (1) Erhöhen sich die der Kalkulation des Abnehmers zugrundeliegenden Kosten, ist der Vertrag den genannten Bedingungen anzupassen, insbesondere eine Senkung des Abnahmepreises zu vereinbaren.
- (2) Diesem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Zugang widersprechen. Unterlässt er fristgemäßen Widerspruch, gelten die neuen Abnahmevergütungen als vereinbart. Beträgt die Abnahmepreisreduzierung nicht mehr als 10 % ist ein Widerspruchsrecht zwischen den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4 Exklusivabnahme

Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer alle von ihm gewonnenen Altspesiefette und Altspeseöle dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen während der Dauer der vertraglichen Beziehung.

§ 5 Haftung

- (1) Der Abnehmer haftet im Rahmen der vertraglichen Beziehungen mit dem Auftraggeber maximal auf eine Haftsumme von 5 % des Abnahmevolumens beim Lieferanten pro Jahr und pro Schadensfall, soweit dem Abnehmer, seinen leitenden Angestellten und/oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz zur Last fällt. Unberührt von dieser Haftungsbegrenzung bleibt eine darüber hinausgehende Haftung aus gesetzlich zwingendem nicht abbedingbarem Recht.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich den Abnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese Ansprüche aus den vom Auftraggeber gesammelten Stoffen resultieren.

§ 6 Sammelgebinde

- (1) Der Abnehmer stellt dem Auftraggeber geeignete Sammelgebinde zur Erfassung der Altfette zur Verfügung. Der Auftraggeber hat diese sicher zu verwahren, sie pfleglich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Überlassung an Dritte ist strikt untersagt.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sammelgebinde vor Auslieferung der Altfette an den Abnehmer auf Transportsicherheit zu prüfen und die Transportsicherheit sicherzustellen.
- (3) Jeden Schaden oder Verlust an den Sammelgebinden hat der Auftragnehmer dem Abnehmer sofort zu melden. Der Abnehmer ist bei Verschulden des Auftragnehmers am Schaden oder Verlust an den Sammelgebinden berechtigt hierüber den Auftragnehmer den Schaden umgehend in Rechnung zu stellen.
- (4) Sämtliche Sammelgebinde des Abnehmers verbleiben im Eigentum des Abnehmers.
- (5) Sollte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sein, dass Sammelgebinde des Auftraggebers verwendet werden, erlischt jegliche Verpflichtung des Abnehmers diesbezüglich.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Abnehmer erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, wie Namen, gültige E-Mail Adresse, Anschrift, Telefonnummer, sowie solche Informationen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der angefragten Leistung und/oder Erfüllung und Abwicklung der Verträge notwendig sind. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, um den Auftraggeber als Ansprechpartner und/oder Auftraggeber identifizieren zu können, zur Korrespondenz, um Anfragen ordnungsgemäß zu bearbeiten und über unsere Produkte und Dienstleistungen informieren zu können, zur Erfüllung und Abwicklung der erteilten Aufträge und/oder Bestellung sowie zur Rechnungstellung und zur Übersendung von Informationen über unsere Dienstleistungen und/oder Produkte.
- (2) Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, das heißt der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflicht (z. B. aus HGB, AO) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn es wurde eine darüber hinausgehende Speicherung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. a DSGVO eingewilligt.
- (3) Der Auftraggeber hat uns gegenüber das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO) das Recht auf Berichtigung oder Löschung (Artikel 16 und 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO), das Recht auf Datenübertragung (Artikel 20 DSGVO), das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (dies wäre das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht) sowie das Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.
- (4) Soweit der Abnehmer personenbezogene Daten aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet, erfolgt dies auf der Rechtsgrundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit. a DSGVO. Verarbeitet der Abnehmer personenbezogene Daten zur Bearbeitung einer an ihn gestellten Anfrage und/oder zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der Auftraggeber ist, so ist die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

§ 8 Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung

- (1) Soweit der Auftraggeber rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, die Zertifizierung für Nachhaltigkeit gemäß der Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung zu führen, ist er verpflichtet diese jährlich zu Beginn des jeweiligen Zertifizierungsjahres und erstmalig zu Beginn der vertraglichen Beziehungen dem Abnehmer unaufgefordert nachzuweisen.

- (2) Soweit der Auftraggeber die Zertifizierung für Nachhaltigkeit führt, ist er verpflichtet, dem Abnehmer bei Verlust des Zertifikats innerhalb von 3 Werktagen den Verlust mitzuteilen.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen Abnehmer und Auftraggeber ist Nürnberg. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist.

§ 10 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen sowie im Zusammenhang damit stehenden rechtlichen Angelegenheiten ist der Sitz des Abnehmers vereinbart.

§ 11 Rechtswahl

Auf alle vertraglichen Beziehungen zwischen Abnehmer und Auftraggeber findet ausschließliches deutsches materielles und formales Recht unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts, die zur Anwendung ausländischer Rechtsnormen führen sowie unter Ausschluss von UN-Kaufrecht, Anwendung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Abnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Der Auftraggeber und der Abnehmer sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, an deren Stelle über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.